

LAK sucht eine Spielstätte in der Krummhörn

KULTUR Im Juni soll dort auf einem Hof das neue Theaterstück „Du bliffst, wat du büst...“ aufgeführt werden

Genug Darsteller, um die wichtigsten Rollen zu besetzen, gibt es mittlerweile. Bei dem historischen Schauspiel handelt es sich um ein „Krimi-Bauerntheater“.

VON ANN-KATHRIN STAPF

KRUMMHÖRN/HINTE - Die Ländliche Akademie Krummhörn-Hinte (LAK) bringt gerade ihr neues Theaterstück „Du bliffst, wat du büst...“ auf den Weg. Die ersten Proben dafür sind an diesem Dienstag in der Pewsumer Grundschule. Schauspieler für die wichtigsten Rollen sind bereits gefunden, und die ersten Texte wurden ver-

teilt. Die Premiere im Mai wird auf dem Hof von Renate Dittrich in Suurhusen gefeiert. Wo aber die für die Gemeinde Krummhörn geplante Aufführung stattfinden soll, stehe derzeit noch in den Sternen, sagt die Geschäftsführerin der LAK, Christine Schmidt-de Vries.

„Wir würden uns einen Gulfhof oder etwas ähnliches wünschen, in dem Platz für die Bühne und etwa 20 Bierzeltgarnituren ist“, sagt sie. Allein 40 Akteure seien bereits am Stück beteiligt – Tendenz steigend. Hinzu kämen 150 Gäste, die auf dem Gelände Platz finden müssten.

Diese, verrät Schmidt-de Vries, würden teilweise in das Stück eingebunden – so essen sie etwa, wenn auch



Landarbeiter, wie sie auf dieser historischen Aufnahme zu sehen sind, stehen beim neuen Theaterprojekt der LAK im Mittelpunkt.

BILD: LANDARBEITERHAUS SUURHUSEN

die Figuren im Stück essen. Zudem warte auf die Gäste eine Reihe an Überraschungen: „Wir wagen ein paar künstlerische Experimente“, sagt Schmidt-de Vries. Dazu gehöre auch, dass die Schau-

spieler die ganze Zeit auf der Bühne bleiben und nicht nach ihrer Szene abgehen. Das erfordere nicht nur Koordination, sondern auch ein Höchstmaß an Konzentration: „Es sind ja alles Laien-

Darsteller. Die ganze Zeit in der Rolle zu bleiben, wird ihnen sicher einiges abverlangen.“

Das Stück „Du bliffst, wat du büst...“ handelt von dem harten Schicksal der Landar-

beiter in Ostfriesland Ende des 18. sowie Anfang des 19. Jahrhunderts. Schmidt-de Vries bezeichnet es als eine Art „Krimi-Bauerntheater“. Gespielt werde unter freiem Himmel. Geplant seien Termine im Mai in Suurhusen und im Juni in der Krummhörn.

Obwohl das Stück reine Fiktion sei, basiere es auf historischen Fakten. Wissenschaftlich begleitet wird das LAK-Projekt vom Verein Geschichtswerkstatt Landarbeiterhaus Suurhusen. Man habe der LAK Unterlagen zur Verfügung gestellt, so Erwin Wenzel vom Verein. Auch Musik werde es bei der Aufführung geben: Diesen Part übernehmen die Sängerinnen des Chors „Malle Diven“.

Anzeigen

Aktion der Woche

Mit Wagner liegen Sie richtig. Ob Federkern oder Kaltschaum wir haben die richtige Matratze für Sie.

Lieferung frei Haus, Entsorgung alter Matratzen

Textil WAGNER

Schwabenstraße 50 · 26723 Emden
Tel. 049 21 - 257 35

ER HAT EINEN POLITISCHEN FLÜCHTLING VOR DER ABSCHIEBUNG BEWAHRT.

AUCH DU KANNST GROSSES BEWEGEN. SEI DABEI. AUF AMNESTY.DE

AMNESTY INTERNATIONAL

Giftfrei Gärtnern tut gut...

...Ihnen und der Natur.

→ Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei

Amtliche Bekanntmachung

BEKANNTMACHUNG

Trassentausch COBRA Kabel – DolWin 5 See (vormals BorWin 4 See) – 2. Planänderung COBRA Kabel, 1. Planänderung DolWin 5 See

I. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Anträge der TenneT TSO B.V., Utrechtseweg 310, NL-6812 AR – Arnhem, sowie der TenneT Offshore GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Die bei Einleitung des Planfeststellungsverfahrens „für die Errichtung und den Betrieb eines 350-kV-HGÜ Seekabel von Emdrup (DK) nach Eemshaven (NL) über deutsches Gebiet – COBRACable“ – Im Folgenden „COBRA Kabel“ – (Az.: 3331-05020-18) vorliegenden Planungen haben bereits vom 26.06.2015 bis zum 27.07.2015 in der Stadt Norden, der Gemeinde Krummhörn, der Gemeinde Juist, der Stadt Borkum sowie der Stadt Emden öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen für das damalige Planfeststellungsverfahren zur „Netzanbindung BorWin4 der Offshore-Plattform BorWin delta mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung – Seetrasse: 12 Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Hamswehrum“ – im Folgenden „BorWin 4 See“ – (Az.: 3326-05020 BorWin 4 See) lagen in der Zeit vom 02.04.2013 bis 02.05.2013 in der Stadt Emden, der Gemeinde Krummhörn, der Stadt Borkum sowie der Gemeinde Hinte aus. Mit Planverzicht der Planfeststellungsbehörde vom 20.12.2017 (Az.: P233-05020-45-Änderung BorWin4 auf DolWin5/3326-05020 BorWin 4-See) wird die am 20.06.2014 planfestgestellte BorWin 4 See-Trasse nunmehr für die Errichtung und den Betrieb eines Netzanschlusses der Offshore-Plattform DolWin epsilon genutzt und das auf dieser Trasse zu errichtende Netzanbindungssystem in „Netzanbindung DolWin5, 600 kV-DC-Leitung DolWin epsilon – Emden/Ost Abschnitt Seetrasse“ – im Folgenden „DolWin 5 See“ umbenannt.

Die TenneT TSO B.V. hat eine 2. Änderung des bereits mit Plan genehmigung vom 30.05.2016 (Az.: 3331-05020-18 (Änderung I)) geänderten Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 für das Vorhaben COBRA Kabel beantragt. Zugleich hat die TenneT Offshore GmbH eine Änderung des Vorhabens DolWin 5 See beantragt. Die Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, die beiden zuvor genannten Projekte i. S. d. § 78 VwVfG zusammenzuführen, sodass nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Nebenbestimmung A.3 zum Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 17.12.2015 für den in der Außenwirtschaftszone (AWZ) gelegenen Abschnitt des Vorhabens COBRA Kabel (Az.: 5231/COBRACable/M5208) untersagt eine solche Verlegung des COBRA Kabels, die Zwischenräume für die spätere Verlegung weiterer Kabelsysteme vorsieht. Dem liegt die technische Anforderung zugrunde, ein Verlegen von Kabeln zwischen zwei sich bereits in Betrieb befindlichen Kabeln zu vermeiden. Infolgedessen sind die Trassen COBRA Kabel und BorWin 4 See in der AWZ zu tauschen, weil COBRA das zuerst verlegte Kabel sein wird. Da diese Leitungssysteme mit Eemshaven und Hamswehrum unterschiedliche Anlandungspunkte haben, müssen sie an einem Punkt des gemeinsamen Trassenverlaufs wieder zurück auf die derzeit planfestgestellte Routenführung wechseln. Das Zurückwechseln soll möglichst küstennah und daher im niedersächsischen Küstenmeer erfolgen. Die planfestgestellte BorWin 4-See-Trasse wird, wie zuvor ausgeführt, fortan für das Netzanbindungssystem DolWin5 See genutzt. Dementsprechend muss

der Tausch der Trassen nunmehr zwischen COBRA Kabel und DolWin5 See erfolgen.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen

- ein Tausch der Kabeltrasse im nördlichen Abschnitt des Küstenmeeres mit dem parallel geplanten Netzanbindungssystem DolWin 5 See (vormals BorWin 4 See) von Kilometerpunkt (KP) 43 bis zur 12 sm-Grenze/AWZ
- eine Anpassung bzw. Konkretisierung des Verlegegerätes ab der 10 m- bzw. 14 m-Tiefenlinie: Einsatz des Heavy Duty Plough
- ein Vorrücken im Bereich des Fahrwassers der Westerems.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die Vorhabenträger haben das Entfallen der UVP-Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne vorherige Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die vorliegenden Planunterlagen zu den Änderungsverfahren COBRA Kabel und DolWin 5 See enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung des Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Übersichtspläne
- Beschreibung der Bauausführungen
- Lageplan / Bauwerksplan: Trassenpositionslisten
- Kreuzungsverzeichnisse
- Variantenvergleich zu Kreuzungspunkten der Trassen COBRA Kabel und DolWin 5 See
- Kabelverlegungsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse
- UVP-Bericht
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

II. (1) Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **29.01.2018** bis einschließlich zum **28.02.2018** bei der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II – Fachdienst Stadtplanung im Zimmer 208, 26721 Emden während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (04921 87 1421) auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den Internetseiten <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> sowie <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch die **Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die

Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum 03.04.2018, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Emden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzu-reichen. Vor dem 29.01.2018 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG. Äußerungen können nur hinsichtlich der Änderungsplanung eingereicht werden.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 3 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Emden, 22.01.2018 – Stadt Emden – FD 361 – Der Oberbürgermeister